

Statuten

der

SICAF

mit Sitz in

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma SICAF besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR i.V.m. Art. 110 ff. KAG mit Sitz in .

Art. 2: Zweck

Der ausschliesslich Zweck der Gesellschaft ist die kollektive Kapitalanlage in und die damit verbundene Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF und ist eingeteilt in Namenaktien zum Nennwert von je CHF . Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 4: Aktionär und Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und anderen dinglich Berechtigten eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär oder anderweitig dinglich Berechtigten im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder eines anderen dinglichen Rechts voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, während 30 Tagen vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch vorzunehmen.

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Die Gesellschaft verzichtet auf die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate können die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

III. Anlagen

Art. 6: Anlagen

Die Anlagen der Gesellschaft erfolgen in [grundsätzliche Ausführungen zu den Anlagen¹].

Art. 7: Anlagepolitik und Anlagenbeschränkungen

[grundsätzliche Ausführungen zu: Anlagepolitik, -beschränkungen, Risikoverteilung und Risiken:

- Stadium der Investitionen (Venture/Early Stage, Buyout etc.)
- geografischer Fokus
- industrieller Fokus (Biotech etc.)
- Anlagebeschränkungen gemäss Art. 100 f. KKV
- Risikoverteilung: nicht mehr als [Prozentsatz] pro Investment, Diversifikation über Geografie, Entwicklungsstadium etc.
- Anlagetechniken gemäss Art. 115 KAG i.V.m. Art. 100 KKV
- evtl. weitere Angaben]

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 8: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat

¹ Zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in andere Sachen und Rechte (Art. 69 Abs. 1 KAG; siehe auch Art. 99 KKV)). Für solche Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden, die nur beschränkt marktgängig sind, die hohen Kursschwankungen unterliegen, die eine begrenzte Risikoteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist (Art. 69 Abs. 2 KAG; solche Anlagen sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen).

C. Die Revisionsstelle

Die Gesellschaft bezeichnet überdies eine Depot- und Zahlstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 9: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung und Änderung des Anlagereglements;
- c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der von der Aufsichtsbehörde anerkannten Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme der vom Gesetz vorgesehenen Berichterstattung durch die Revisionsstelle;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung;
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) wenn ein oder mehrere Aktionäre, die von 10% des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen;

d) auf Begehren der Revisionsstelle.

Art. 11: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung. In den Fällen von Art. 10 lit. c) und d) hat der Verwaltungsrat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens eine Generalversammlung einzuberufen.

In der Einberufung sind neben Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls von Aktionären bekannt zu geben.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zudem einen Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 12: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf die Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung und Teilnahme

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen kein Stimmrecht, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und gegebenenfalls durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulassung der Vollmachtserteilung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 14: Durchführung der Generalversammlung

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung gegebenenfalls der Vizepräsident, hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Im Übrigen wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 15: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern, von Organvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) Beschlüsse und Wahlen;
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 16: Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17: Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung

Soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist, steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Unter Vorbehalt von Art. 716a OR ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung sowie insbesondere Anlageentscheide oder gewisse Teilaufgaben nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 21: Vertretung der Gesellschaft

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, steht die Vertretung der Gesellschaft allen Mitgliedern gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 22: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung.

Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

An Verwaltungsratssitzungen beschliesst und wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung

unmittelbar an der Sitzung teilnehmen. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder Beratung in einer Sitzung verlangt und sofern die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.

Art. 24: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 25: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronischer Post) zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 26: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen und von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, Gesetz, Statuten und dem gegebenenfalls gewählten Regelwerk entsprechen. Weiter prüft die Revisionsstelle, ob der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Revisionsstelle hat im Übrigen die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesener Aufgaben.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Art. 29: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung (Kurzbericht) sowie der Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde (ausführlicher Bericht) schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

V. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 30: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 31: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht sowie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 32: Verwendung des Erfolgs

Über den Bilanzenerfolg verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Anlagereglements.

VI. Beendigung

Art. 33: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VII. Änderung der Statuten

Art. 34: Genehmigungspflicht und Publikation

Die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen der Statuten unterliegen der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörden. Wesentliche Änderungen der Statuten werden nach deren Genehmigung im Publikationsorgan der Gesellschaft publiziert.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 35: Mitteilungen und Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom [...] und mit Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommission vom [...] genehmigt.